

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



Zweite Sitzung
zur Änderung der Promotionsordnung
für die Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 30. September 2011

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-40.pdf)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 und Art. 64 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Promotionsordnung für die Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der Universität Bamberg vom 31. März 2008 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-47.pdf), geändert durch die Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für die Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. Februar 2010 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-03.pdf), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Worten „besteht aus“ die Worte „vier Professorinnen oder Professoren“ eingefügt.
- b) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Der Dekan nimmt an den Sitzungen des Promotionsausschusses mit beratender Stimme teil.“

2. In § 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Darüber hinaus sind auch kooperative Promotionen möglich. ²In einer kooperativen Promotion verständigen sich Professorinnen und Professoren einer Universität und einer (Fach-)Hochschule auf eine gemeinsame Betreuung eines Promotionsprojekts. ³Die Zulassungsvoraussetzungen von (Fach-)Hochschulabsolventinnen und –absolventen in kooperativen Promotionen regelt § 4.“

3. In § 6 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Institution“ die Worte „oder promovierte Professorinnen und Professoren einer (Fach-)Hochschule (im Rahmen kooperativer Promotionen)“ eingefügt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. Juli 2011 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2011.

Bamberg, 30. September 2011

gez.

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident**

Die Satzung wurde am 30. September 2011 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der September 2011.